Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 15.

(Nr. 4380.) Allerhöchster Erlaß vom 5. März 1856., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Sozietät für die Melioration des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

Auf den Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich, dem Antrage der Vertreter der Sozietät für die Melioration der im Regierungsbezirk Posen belegenen Obra-Bruchgegenden entsprechend, daß die Obligationen, welche die genannte Sozietät nach dem Privilegium vom 21. März 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 128.) im Betrage von 250,000 Thalern ausgeben darf, nicht mit vier, sondern mit fünf vom Hundert verzinst werden. Die Erhöhung des Zinsfußes ist auf den Obligationen zu vermerken und diese Order durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Charlottenburg, den 5. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

An die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen und das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1856.

(Nr. 4381.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Gemeinde-Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4382.) Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Traben, im Kreise Zell des Regierungsbezirks Coblenz, über Cröv, Kinderbeuren und Hontheim nach Strotzbüsch, im Kreise Daun des Regierungsbezirks Trier, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese

diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betheiligten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 10. März 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 4383.) Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Niederung bei Alt-Passarge Behufs der gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau des frischen Haffes zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Alt-Passarger Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der auf dem rechten Ufer des Passargeflusses vor dessen Einmündung in das frische Haff und an dem Ufer des letzteren bei dem Dorfe Alt-Passarge belegenen Niederung werden alle in Folge des Rückstaues aus dem Haff der Ueberschwemmung unterliegenden Grundstücke zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Braunsberg.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob:

1) einen wasserfreien tüchtigen Damm von dem Damme an der Passarge bis zum Ruhnengraben und vom Ruhnengraben bis zur Wachtbude in denjenigen durch die Staatsverwaltungs-Behörden festzustellenden Abmessungen anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand des Haffs zu sichern;
2) einen zur Abführung des überfluthenden Hochwassers des Passargeflusses geeigneten Ueberfall in diesem Damme, sowie
3) eine Schleuse im Ruhnengraben zur Ablassung des Wassers aus der Ruhne, dem Landwehrgraben und deren Seitengräben, gleichfalls in der von den Staatsbehörden zu bestimmenden Konstruktion, neu zu bauen und zu unterhalten;
4) desgleichen die von dem Deichamte etwa zu beschließenden, im Interesse der ganzen Niederung liegenden neuen Binnenentwässerungs-Anlagen und Wasserschöpfwerke auszuführen und zu unterhalten.

§. 3.

Die Unterhaltung der schon bestehenden Entwässerungsgräben in der Niederung ist auch fernerhin von denjenigen zu bewirken, welchen sie bisher oblag.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird aber unter die Kontrolle und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hiebei Betheiligten.

§. 4.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistung der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Königlichen Regierung zu Königsberg auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

Bis zur erfolgten Feststellung des letztern werden die Beiträge nach dem bereits

bereits aufgestellten summarischen Deichkataster, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, ausgeschrieben und eingezogen. Die Subrepartition in den einzelnen Ortschaften ist dabei von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher zu bewirken und in streitigen Fällen von der Regierung festzusetzen.

§. 5.

Bei der Aufstellung des summarischen Deichkatasters sind die zur Niederung gehörigen Grundstücke nach dem Reinertrage in vier Klassen getheilt, von welchen die erste mit einem Ertrage von 3 Rthlr. 18 Sgr., die zweite mit einem Ertrage von 2 Rthlr. 18 Sgr., die dritte mit einem Ertrage von 1 Rthlr. 15 Sgr. und die vierte mit einem Ertrage von 17 Sgr. 6 Pf. pro Morgen angenommen ist.

Gleichzeitig sind nach der höheren oder niedrigeren Lage und resp. der Gefahr der Ueberschwemmung vier Klassen gebildet, von denen

1) Klasse I. mit dem vollen Ertrage,
2) = II. = drei Viertel des Ertrages,
3) = III. = der Hälfte des Ertrages,
4) = IV. = einem Viertel des Ertrages

veranlagt worden.

Nach den gleichen Grundsätzen ist das Kataster von dem Regierungs-Kommissarius speziell auszuarbeiten.

Behufs der Feststellung ist dasselbe von dem Kommissarius dem Deichamte vollständig und den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die obigen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, sind vom Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und des Beitragsfußes zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt. Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 6.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag zur Unterhaltung der Deich- und Entwässerungs-Anlagen wird für jetzt auf jährlich drei Silbergroschen für je Einen Thaler Reinertrag und die Höhe des Reservefonds auf zweitausend Thaler festgesetzt.

§. 7.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sieben festgesetzt.

§. 8.

Das adliche Gut Rossen einerseits und die adlichen Güter Ruhnenberg und Schöttnienen andererseits bestellen hievon je Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter.

Die Grundbesitzer von Alt-Passarge wählen zusammen zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter.

Die Grundbesitzer von Heiligenbeil und Braunsberg wählen gleichfalls zwei Repräsentanten und zwei Stellvertreter.

Alle übrigen betheiligten Grundbesitzer wählen zusammen Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter.

Die Wahl der Repräsentanten und der Stellvertreter geschieht auf sechs Jahre und nach absoluter Stimmenmehrheit. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und nicht zu den Unterbeamten des Verbandes gehört.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 9.

Stimmfähig bei der Wahl (§. 8.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat.

Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige, haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder

oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 10.

Die Liste der Wähler jeder Wahlabtheilung wird mit Hülfe der Gemeindevorsteher von dem Deichhauptmann und bis dahin, daß dieser gewählt ist, von einem Kommissarius der Regierung aufgestellt, welche auch die Wahlkommissarien ernennt.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt. Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Wahlkommissarius erheben. Die Entscheidung über die Einwendungen und die Prüfung der Wahlen steht dem Deichamte zu.

§. 11.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 12.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn gänzlich ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernteren Orte wählt.

§. 13.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Alt-Passarger Deichverband Gültigkeit haben, und zwar mit der Erweiterung zu §. 17. derselben, daß die Grundbesitzer, welche wegen zu großer Entfernung oder Sperrung der Kommunikation durch Wasser nicht zu den Naturalleistungen haben aufgeboten werden können, in den Jahren, in welchen ein solches Aufgebot stattgefunden hat, einen besonderen verhältnißmäßigen Geldbeitrag zur Deichkasse leisten sollen, welcher dahin berechnet wird, daß

		Rthlr.	Sgr.
a)	der vierundzwanzigstündige Dienst eines Wächters zu einem Werthe von		10 Sgr.
b)	eine Fuhre Mist zu	1 Rthlr.	10 =
c)	eine zweispännige Fuhre im vierundzwanzigstündigen Dienste zu	2 =	— =
d)	ein reitender Bote im vierundzwanzigstündigen Dienste	1 =	— =
e)	ein Schock Faschinen zu	2 =	— =
f)	ein Schock Stroh zu	5 =	— =

angenommen werden.

§. 14.

§. 14.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. März 1856.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4384.) Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. R." Vom 1. April 1856.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 19. März d. J. dem von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim a. d. R." in dem notariellen Akte vom 31. Oktober v. J. gefaßten Beschlusse, das Grundkapital der Gesellschaft auf 768,000 Rthlr. zu erhöhen, die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Allerhöchste Erlaß vom 19. März d. J. nebst dem gedachten notariellen Akte vom 31. Oktober v. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf publizirt werden wird.

Berlin, den 1. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)